

Fragen und Antworten zu RPG2

Webinare vom 18. September 2026

Das dritte Webinar zu RPG2 fand am 18. September in deutscher und gleichentags in italienischer Sprache statt. Die Fragen und Antworten zu beiden Veranstaltungen sind im Folgenden aufgeführt.

Frage 1: Kann ein Abbruch auch "verkauft" werden. Beispiel: Ich habe eine Baute, die ich abbrechen könnte, so wird ein Gebäude "frei". Dieses neue "Kontingent" könnte ich z.B. an einen Investor verkaufen, welcher woanders dann ein Gebäude errichten könnte. (Kontingenthandel). Oder wird da ausdrücklich "der Daumen" darauf gehalten?

Antwort: Da die Wachstumsgrenze auf Kantonsebene festgelegt ist, fliessen alle Abbrüche oder Entsiegelungen in das Gesamtbudget des Kantons ein. Die freiwerdenden Flächen werden weder einer Gemeinde noch Privaten zugerechnet, die sie geschaffen haben, sondern tragen zum allgemeinen Stabilisierungsziel des Kantons bei.

Ein Kompensationsmechanismus wäre aufwändig und sehr restriktiv. Aus diesem Grund ist es für den Kanton vorrangig, eine solche Situation zu vermeiden. Aufgabe des derzeit in Arbeit befindlichen Richtplans ist es, die aktuelle Entwicklung zu analysieren, zukünftige Trends abzuschätzen und mit geeigneten Massnahmen die Stabilisierungsziele einzuhalten. Dadurch kann auf einen Kompensationsmechanismus verzichtet werden.

Frage 2: Wann gilt eine Fläche als versiegelt?

Antwort: Als Bodenversiegelung gelten **Gebäudegrundflächen** sowie Bodenflächen, die mit einem **wasserundurchlässigen Belag** wie Beton oder Asphalt versehen sind ([Art. 25a Abs. 3 RPV](#)). Die Oberfläche allein ist nicht massgebend. Wenn der Untergrund einer mit Kies oder Mergel versehenen Oberfläche baulich wasserundurchlässig ausgeführt ist, gilt die entsprechende Fläche trotzdem als versiegelt ([Erläuterungsbericht RPV, Kap. 5](#)).

Frage 3: Welcher genaue Zeitpunkt gilt für die Rückerfassung der Bauprojekte bis 29.09.2023? Gilt das Datum der Einreichung des Gesuchs oder der Bewilligung des Gesuchs?

Antwort: Es gilt das Datum der Baubewilligung.

Frage 4:

Unterstehen auch Infrastrukturen für den Auslauf von Nutztieren den Stabilisierungszielen gemäss RPG2?

Antwort:

Landwirtschaftlich begründete, versiegelte Flächen sind nicht anzurechnen, z.B. Befestigungen bei einer Tränke. Freistehende Gebäude grösser 6 m², sind als Gebäude anzurechnen, z.B. mit dem Boden fest verbundene an drei Seiten geschlossene Unterstände für Tiere.